

Antrag

der Abgeordneten Dr. Karl-Theodor Freiherr zu Guttenberg, Eckart von Klaeden, Anke Eymmer (Lübeck), Erich G. Fritz, Dr. Peter Gauweiler, Hermann Gröhe, Manfred Grund, Holger Haibach, Joachim Hörster, Hartmut Koschyk, Eduard Lintner, Ruprecht Polenz, Hans Raidel, Dr. Norbert Röttgen, Bernd Schmidbauer, Karl-Georg Wellmann, Willy Wimmer (Neuss), Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und der Fraktion der CDU/CSU

sowie der Abgeordneten Dr. Rolf Mützenich, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Gerd Andres, Gregor Amann, Niels Annen, Elvira Drobinski-Weiß, Detlef Dzembritzki, Monika Griefahn, Gabriele Groneberg, Petra Heß, Stephan Hilsberg, Iris Hoffmann (Wismar), Brunhilde Irber, Johannes Jung (Karlsruhe), Hans-Ulrich Klose, Dr. Bärbel Kofler, Walter Kolbow, Ute Kumpf, Lothar Mark, Markus Meckel, Ursula Mogg, Thomas Oppermann, Johannes Pflug, Dr. Sascha Raabe, Walter Riester, Otto Schily, Frank Schwabe, Dr. Ditmar Staffelt, Hedi Wegener, Andreas Weigel, Dr. Wolfgang Wodarg, Uta Zapf, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD

Nichtstaatliche militärische Sicherheitsunternehmen kontrollieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit dem Ende des Ost-West-Konflikts und den damit geänderten weltpolitischen Rahmenbedingungen erleben private Anbieter von Sicherheitsdienstleistungen (private Sicherheitsunternehmen, private Militärfirmen, Mietarmeen) in bewaffneten Konflikten einen kontinuierlichen Aufschwung. Ihr Aufgabenfeld ist breitgestreut und reicht von Beratung, Training und logistischer Unterstützung über Minenräumen bis hin zu Kampfeinsätzen. Die Übergänge zwischen militärischen und zivilen Aufgaben sind oft fließend.

Die Gründe dieser globalen Entwicklung liegen zum einen in der Reduzierung der Streitkräfte und dem damit verbundenen Outsourcing bestimmter Aufgaben, zum anderen aber auch im gestiegenen Sicherheitsbedürfnis von Behörden, internationalen Organisationen und Unternehmen sowie dort privat tätiger Personen aufgrund zahlreicher instabiler Regierungen und innerstaatlicher Konflikte weltweit.

Diese Privatisierung militärischer Funktionen kann langfristig zu einem fundamentalen Wandel im Verhältnis zwischen Militär und Nationalstaat führen. Das Gewaltmonopol des Staates könnte in Frage gestellt werden, gegebenenfalls ganz aufgegeben werden.

Das Kriegsvölkerrecht unterscheidet grundsätzlich zwischen Zivilisten und Kombattanten. De jure sind Angehörige von privaten militärischen Sicherheits-

unternehmen also keine Kombattanten, de facto aber häufig auch keine Zivilpersonen.

Ein völkerrechtliches Regime zum Umgang mit den in bewaffneten Konflikten für öffentliche oder private Auftraggeber tätigen privaten militärischen Sicherheitsunternehmen oder ihren Beschäftigten existiert bislang nicht und nur wenige Staaten haben für diesen Bereich nationale Regelungen geschaffen. Es gibt deshalb erhebliche Unsicherheiten bezüglich des Status der in den Konflikt involvierten Beschäftigten privater militärischer Sicherheitsunternehmen als auch bezüglich der Verantwortung und damit der Haftung für mögliche Rechtsverstöße.

Private militärische Sicherheitsunternehmen werden auch im Ausland eingesetzt. Das erschwert die Kontrolle ihrer Aktivitäten nach den Bestimmungen des nationalen Rechts. Dadurch sind ihre Aktivitäten trotz möglicherweise vorhandener nationaler Regelungen nur schwer zu kontrollieren, die Einhaltung von Vorgaben kann nur ansatzweise überwacht werden und die rechtliche Verfolgung bei Verstößen ist schwierig. Viele Länder haben zwar den Einsatz ihrer Staatsbürger als Söldner verboten, kontrollieren aber das Geschäftsgebaren der bei ihnen ansässigen privaten militärischen Sicherheitsunternehmen im Ausland kaum.

Das Recht im Kriege hat sich in einer jahrhundertelangen Entwicklung mühsam herausgebildet und droht nun, durch die privaten militärischen Sicherheitsunternehmen unterlaufen zu werden. Es muss verhindert werden, dass die privaten militärischen Sicherheitsunternehmen bei militärischen Einsätzen durch die fehlenden völkerrechtlichen Bestimmungen quasi uneingeschränkt agieren und damit das bestehende Kriegsvölkerrecht, an das das Militär gebunden ist, unterlaufen können. Das Phänomen nichtstaatlicher militärischer Sicherheitsfirmen findet im internationalen Recht nur unzureichend Berücksichtigung. Durch die Entwicklung der letzten Jahre insbesondere auf der Ebene des Völkerrechts ist ein erheblicher Regelungsbedarf entstanden. Eine Fortentwicklung rechtlicher Normen unter der Ägide der Vereinten Nationen erscheint angesichts des raschen Ausgreifens des privaten Sicherheitssektors dringend geboten.

Problematisch ist zudem, dass private militärische Sicherheitsunternehmen in einem Interessenkonflikt stehen: einerseits werden sie für ihren Erfolg bezahlt, andererseits sind Konfliktgebiete ihr Arbeitsfeld. Private militärische Sicherheitsunternehmen können deswegen ein großes Interesse an der Verlängerung des Konfliktes haben.

Ziel muss sein, sicherzustellen, dass die privaten militärischen Sicherheitsunternehmen und ihre staatlichen Auftraggeber für rechtswidriges Tun haften. Ein striktes Verbot von privaten militärischen Sicherheitsunternehmen ist nicht durchsetzbar, da manche schwache Staaten sowie Unternehmen, Nichtregierungsorganisationen, UN-Organisationen und andere in Entwicklungsländern tätige Personen und Organisationen auf den von diesen Unternehmen gewährten Schutz angewiesen sind. Es sind daher klare rechtliche Vorgaben auf internationaler und nationaler Ebene erforderlich, die regeln, in welchen Bereichen und unter welchen Bedingungen private militärische Sicherheitsunternehmen operieren dürfen.

Regeln im internationalen Recht, die das Gewaltmonopol des Staates betreffen, sind für das Engagement der Privatfirmen erforderlich. Insbesondere sind Fragen hinsichtlich der Rechte (Erlaubnis, Waffen zu tragen oder Maßnahmen gegen die Bevölkerung wie Kontrollen durchführen zu dürfen) und der Rechtsstellung (Kombattanten oder Zivilisten) der Angestellten der privaten Militärfirmen sowie der Übernahme der Verantwortung für ihr Handeln (jeder Einzelne, die Firma oder deren auftraggebender Staat) zu beantworten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
national

1. die Registrierung von privaten militärischen Sicherheitsunternehmen einzuführen und diese zur Mitteilung ihrer Vertragsabschlüsse zu verpflichten;
2. ein Lizenzierungssystem für militärische Dienstleistungen von Unternehmen einzuführen;
3. eine Selbstregulierung der privaten militärischen Sicherheitsunternehmen durch einen Verhaltenskodex zu fordern;
4. zu bekräftigen, dass Auslandseinsätze privater militärischer Sicherheitsunternehmen im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland an dieselben Regeln gebunden sind, wie sie für Auslandseinsätze der Bundeswehr (Parlamentsvorbehalt) und deutscher Polizeikräfte gelten;
5. zu prüfen, ob beim Einsatz privater militärischer Sicherheitsunternehmen klare Haftungsbedingungen einschließlich klarer Regeln für die Verfolgung von Straftaten im Einsatzgebiet gelten, gegebenenfalls solche klare Haftungsbedingungen bzw. Strafverfolgungsregeln zu schaffen. Dabei sollte der auftraggebende Staat bei Verletzung seiner Aufsichtspflicht mithaften;

international

1. die internationale Konvention gegen die Rekrutierung, Verwendung, Finanzierung und Ausbildung von Söldnern von 1989, in Kraft getreten am 20. Oktober 2001, zu ratifizieren;
2. bei den Vereinten Nationen darauf hinzuwirken, die der VN-Konvention zu Grunde liegenden Begrifflichkeiten zu spezifizieren, um eine konkrete, zeitgemäße, auch auf private militärische Sicherheitsunternehmen anwendbare Norm zu schaffen;
3. die Bestrebungen der Vereinten Nationen zu unterstützen, um die bestehenden Völkerrechtsinstrumente zum Söldnertum durch weitere eigenständige völkerrechtliche und nationale Regelungen zu ergänzen, insbesondere durch:
 - eine internationale Registrierung der privaten militärischen Unternehmen,
 - eine internationale Einrichtung, die bei dem UN-Sonderberichterstatter über das Söldnertum angesiedelt sein könnte, zur Kontrolle der privaten militärischen Unternehmen und der von ihnen abgeschlossenen Verträge,
 - die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten gegenüber den privaten militärischen Sicherheitsunternehmen und deren Auftraggebern;
4. die Legalisierung des Geschäftsbereichs durch gesetzliche Regelungen in Form der Registrierung, Lizenzierung und Bindung an die in Verträgen festzulegenden Rahmenbedingungen für den jeweiligen Einsatz voranzutreiben.

Berlin, den 12. November 2008

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion

